

RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1989 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch das Gesetz vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.1993 sowie die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellung gem. § 2 BauGB durch Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 15.12.1992
Wollstadt, den 1. FEB. 2003
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom 10.01.1997 und Fristsetzung bis zum 20.02.1997
Wollstadt, den 1. FEB. 2003
Beschluss der Gemeindevertreterversammlung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs.2 BauGB am 11.03.1999
Wollstadt, den 1. FEB. 2003
Offenlage gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 06.04.1999 bis einschl. 06.05.1999
Wollstadt, den 1. FEB. 2003
Alle Satzungen beschlossen gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertreterversammlung am 25.01.2000
Wollstadt, den 1. FEB. 2003
Ortsrechtliche Bekräftigung und in Kraft treten gem. § 12 BauGB am 27. FEB. 2004
Wollstadt, den 27. FEB. 2004

GEMEINDE WÖLLSTADT
Bebauungsplan OW/4 (Ober-Wöllstadt)
Kapellenweg
(mit integriertem landschaftsplanerischem Beitrag)
Auftraggeber: Gemeindevorstand der Gemeinde Wöllstadt - Baumt.
Bezeichnung: Bebauungsplan
Datum: 25. Januar 2000
Maststab: 1:1.000
Beurteilt: Baungründer
Planungsgesellschaft für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Freiraumgestaltung
Buchrainstr. 30
60599 Frankfurt/M.
Tel.: 069 65 97 14
Fax: 069 65 93 52

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
1. Vorhandene Obsthochstämme und die im Plan dargestellten sonstigen Laubbäume sind zu erhalten.
2. Unter Anrechnung der vorstehend genannten Obstbäume ist pro angefangene 200 qm Grundstückfläche mindestens ein Obstbaum als Hochstamm in allen, lokalen Sorten gem. Artenverwendungsliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
3. 10% der Grundstückfläche sind unter Anrechnung vorhandener Gehölze mit Bäumen und Sträuchern gem. Artenverwendungsliste zu bepflanzen.
4. Eine Nutzung und Pflege als vielschichtige Zierrasenfläche wird auf max. 30% der Gartentfläche begrenzt.
5. Bei Verwendung und Kleinherstellung sind Beeinträchtigungen und Zerstörung der Grasnarbe durch Überweidung bzw. Übersäts zu vermeiden.
6. Die Unterbringung von Mähdeln in Abwesenheit des Hundehalters und die Erhaltung von Zwingen ist unzulässig.
7. Gartenläden, Gerätehäuser oder ähnliche bauliche Anlagen sind im Rahmen einer Grundfläche von 0,103 zulässig.
8. Das Beseitigen von Plätzen und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenläden bzw. Gerätehäusern ist unzulässig.
9. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist unzulässig.
B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 97 HBO)
1. Einfriedungen bei Gärten sind nur zulässig in Form von durchsichtigen, max. 1,5 m hohen Zäunen mit Punktfundamenten und mit einer Mindestsicherheitsweite von 5 x 5 cm sowie mit Hecken entsprechend der Artenverwendungsliste.
2. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, Kanalisation und öffentliche Stromversorgung, das Unterlegen von Lauben und Hütten sowie die Errichtung von Feuerstellen, Grillplätzen, Aborten und Klärgruben ist unzulässig.
3. Das Abstellen und Lagern von Fahrzeugen, Campingfahrzeugen, Booten, Baumaterialien oder anderen Gütern, die nicht in Zusammenhang mit der Gartennutzung stehen, ist unzulässig.
4. Gartenläden, Gerätehäuser oder ähnliche bauliche Anlagen sind in Höhebauweise auszuführen.
5. Allgemeine Hinweise
1. Bei der Durchführung von Planmaßnahmen ist bzgl. der einzuhaltenden Grenzabstände das Hessische Nachbarrecht zu beachten.
2. Bei Erarbeiten aufgedünnte Bodenkenntnisse, Stemsetzungen, Bodenverfahrungen und andere Funde sind, entsprechend dem Denkmalschutzgesetz, unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Wetteraukreises zu melden.
3. Wasserentnahmen aus Grundwasser und aus offenen Gewässern unterliegen dem Wasserschutz und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
4. Die Vorschriften des § 70 HWG sind zu beachten.
5. Es liegen keine Erkenntnisse über Altlasten vor.
D. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB
1. Bei Erdarbeiten im Bereich des 20 KV-Kabels soll zur Vermeidung von Unfällen und Beeinträchtigungen die Betriebsstelle Friedberg der OWAG verständigt werden.
2. Bei Pflanzung lebender Bäume und Sträucher ist ein seitlicher Abstand zwischen Stammachse und Kabel von mind. 2,5 m einzuhalten.

Table with 2 columns: 'Artenverwendungsliste' and 'Artenverwendungsliste'. Lists various plant species such as Acer campestre, Corylus avellana, Prunus domestica, etc.

ZEICHENERKLÄRUNG
Verkehrsfähnchen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Verkehrsfähnchen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Versorgungseinrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
zu erhaltende Bäume und Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Üferandstreifen gem. § 70 Hess. Wassergesetz
20 KV-Erdkabel



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Der Landrat des Wetteraukreises
Katasteramt
Friedberg, den 9.10.1995
H. K. K.